



3003 Bern

BFE; hoe

POST CH AG

An die potentiellen Gesuchsteller  
für die Marktprämie

Aktenzeichen: BFE-414-9/13/2/21/18

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 4. März 2022**

## **Marktprämie – Informationen zum Gesuchsjahr 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesuchformulare für das Jahr 2022 stehen auf der Internetseite des BFE zum Download bereit ([www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch)>Förderung>Marktprämie Grosswasserkraft).

Gerne informieren wir Sie über einige Neuerungen für dieses Gesuchsjahr:

- Das Formular ist neu dreisprachig. Die Sprache kann im Tabellenblatt «Allg. Informationen» ausgewählt werden.
- Um das Ausfüllen des Gesuchformulars zu vereinfachen, müssen ab diesem Jahr die Kraftwerksblätter nur noch vom Kraftwerksbevollmächtigten vollständig ausgefüllt werden. Alle Gesuchsteller, die für ein spezifisches Kraftwerk nicht bevollmächtigt sind, aber das Risiko ungedeckter Gestehungskosten für einen Teil der Energie tragen, müssen in den Kraftwerksblättern nur noch ganz wenige Werte erfassen. Alle anderen Informationen übernimmt das BFE bei der Prüfung der Gesuche direkt aus dem Gesuch des jeweiligen Kraftwerksbevollmächtigten. Dafür müssen Gesuchsteller, die nicht bevollmächtigt sind, für jedes Kraftwerk angeben, aus welchem Gesuch (inkl. Datum des Kraftwerksblattes mit den definitiven Daten) die Kraftwerksdaten übernommen werden sollen.
- Das Gesuchsformular enthält neu eine Liste der Grosswasserkraftanlagen und Anlagenverbände. Diese Liste ist in den Tabellenblättern zu den Kraftwerken hinterlegt. Mit der Auswahl einer Grosswasserkraftanlage wird dieser automatisch ein Kürzel aus drei Buchstaben zugeordnet. Dieses wird sowohl für die Zeilenbeschriftung als auch für die Beschriftung der Tabellenblätter

Bundesamt für Energie BFE  
Bernhard Hohl  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 55 78, Fax +41 58 463 25 00  
[bernhard.hohl@bfe.admin.ch](mailto:bernhard.hohl@bfe.admin.ch)  
<http://www.bfe.admin.ch/>





Aktenzeichen: BFE-414-9/13/2/21/18

verwendet.

Achtung: Die Liste enthält Kraftwerke/Anlagenverbände mit einer installierten Leistung grösser als 10 MW. Anspruch auf eine Marktprämie haben jedoch nur Grosswasserkraftanlagen oder Anlagenverbände mit einer mittleren mechanischen Bruttoleistung grösser als 10 MW. Der Gesuchsteller muss in jedem Fall darlegen, dass die Anlagen, für die er ein Gesuch stellt, alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

- Gemäss Art. 92 Abs. 3 EnFV dürfen die Summe der Erlöse am Referenzmarkt, in der Grundversorgung und aus der Marktprämie die gesamten Gestehungskosten nicht übersteigen. Ansonsten muss die Marktprämie entsprechend reduziert werden. Die Prüfung dieser Bedingung wurde neu im Gesuchsformular im Tabellenblatt «Übersicht» umgesetzt.
- Um den Vollzug der Marktprämie zu vereinfachen, gelten ab dem Gesuchsjahr 2022 alle Konzessionsleistungen, welche in der Konzession klar definiert und effektiv geschuldet sind, als unmittelbar nötige Betriebskosten und können angerechnet werden.
- Damit ein Anlagenverbund vorliegt, müssen die Einzelanlagen ab dem Gesuchsjahr 2022 durch einen künstlichen Wasserweg miteinander verknüpft sein und gemeinsam optimiert werden. Bei alpinen Kraftwerkskomplexen, die meistens als Partnerwerk betrieben werden, ist die hydraulische Verknüpfung und gemeinsame Optimierung in der Regel gegeben. Bei hintereinanderliegenden Flusskraftwerken ist die hydraulische Verknüpfung durch einen künstlichen Wasserweg in der Regel nicht gegeben. Diese erfüllen darum die Anforderungen an Anlagenverbände meistens nicht.
- Die marktprämienberechtigte Energiemenge wird gleich bestimmt wie im Gesuchsjahr 2021. Das heisst, Konzessionsenergie ist marktprämienberechtigt, Restitutionsenergie wird beim Kraftwerk, das die Energie schuldet abgezogen und beim Kraftwerk, dem die Energie zusteht hinzugezählt. Verluste und Eigenbedarfsenergie sind nicht marktprämienberechtigt und dürfen in der im Gesuch deklarierten Nettoproduktion nicht enthalten sein.
- Wenn die Bewertung von Energiemengen notwendig ist, muss dies immer mit dem Referenzmarktpreis geschehen. Je nach zeitlicher Auflösung der Produktion kann der Jahresdurchschnittspreis, der Saisondurchschnitt, Monatswerte oder die Stundenwerte des Referenzmarktpreises herangezogen werden.
- Zur Beurteilung, ob ein Kraftwerk ungedeckte Gestehungskosten aufweist, ist immer die Differenz zwischen den Gestehungskosten (Art. 90 EnFV) und dem Referenzmarkterlös (Art. 89 EnFV) relevant. Effektive Abnahmepreise welche in kraftwerksscharfen Verträgen definiert sind, werden nur herangezogen, um zu beurteilen, wer das Risiko ungedeckter Gestehungskosten trägt. Wird Energie zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen weiterverkauft, geht das Risiko ungedeckter Gestehungskosten an den Käufer über.

Wir stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.



Aktenzeichen: BFE-414-9/13/2/21/18

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

Christian Dupraz  
Leiter Wasserkraft

Guido Federer  
Stv. Leiter Wasserkraft